

Wahlbezirk XIX. Provinz Westfalen II, Fürstentümer Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg und Waldeck und Osnabrück und Umgegend.

80 Mitglieder.

Zu wählen sind: 2 Vertreter, 2 Stellvertreter, im Ganzen 4.
Abgegebene Stimmzettel: 24, davon gültig: 24. Abgegebene Stimmen: 96, davon zersplittert: 48.

Es wurden gewählt:

| | |
|---|----------------------|
| Vertreter: | Stellvertreter: |
| W. Breder-Herford 18. | O. Hagen-Lübbecke 9. |
| H. Kuhlmann-Lemgo 13. | K. Adams-Detmold 8. |
| Loos zwischen Adams und Ed. Bergeuer-Paderborn. | |

Wahlbezirk XXI. Rheinprovinz II, Niederrhein und Rgbz. Aachen.

86 Mitglieder.

Zu wählen sind: 2 Vertreter, 2 Stellvertreter, im Ganzen 4.
Abgegebene Stimmzettel: 43, davon gültig: 38, ungültig: 5.
Abgegebene Stimmen: 151, davon zersplittert: 44.

Es wurden gewählt:

| | |
|----------------------|-------------------------|
| Vertreter: | Stellvertreter: |
| F. Esch-Wickrath 36. | J. Hönigs-Neuss 24. |
| W. Hoppe-Wesel 32. | E. Beterams-Geldern 15. |

Wahlbezirk XXII. Rheinprovinz III. Rgbze. Coblenz, Köln, Trier und Kreis Siegen (Westfalen).

106 Mitglieder.

Zu wählen sind: 2 Vertreter, 2 Stellvertreter, im Ganzen 4.
Abgegebene Stimmzettel: 53, davon gültig: 48, ungültig: 5. Abgegebene Stimmen: 188, davon zersplittert: 73.

Es wurden gewählt:

| | |
|--|-------------------------|
| Vertreter: | Stellvertreter: |
| T. Boehm-Obercassel 30. | P. Breinig-Mühlheim 26. |
| E. Lückeraht-Siegburg 28. | P. Neuen-Andernach 22. |
| Nic. Lambert sen.-Trier, 31 Stimmen, lehnte die Wahl ab. | |

Wahlbezirk XXVI. Provinz Schleswig-Holstein I, Schleswig-Holstein mit Ausnahme der Kreise Dithmarschen, Steinburg, Eiderstedt, Pinneberg und der benachbarten Teile von Hamburg.

113 Mitglieder.

Zu wählen sind: 2 Vertreter, 2 Stellvertreter, im Ganzen 4.
Abgegebene Stimmzettel: 42, davon gültig: 40, ungültig: 2.
Abgegebene Stimmen: 187, davon zersplittert: 89.

Es wurden gewählt:

| | |
|------------------------------|-------------------------|
| Vertreter: | Stellvertreter: |
| F. Engelke-Flensburg 29. | H. Voigt-Neumünster 20. |
| A. Schlue-Kiel-Hassee 29. | M. Sye-Kiel-Hassee 20. |
| Loos zwischen Voigt und Sye. | |

Wahlbezirk XXXII. Königreich Sachsen II. Dresden und Umgegend.

108 Mitglieder.

Zu wählen sind: 2 Vertreter, 2 Stellvertreter, im Ganzen 4.
Abgegebene Stimmzettel: 30, davon gültig: 30. Abgegebene Stimmen: 125, davon zersplittert: 19.

Es wurden gewählt:

| | |
|-----------------------------|-----------------------------|
| Vertreter: | Stellvertreter: |
| M. Ziegenbalg-Laubegast 29. | R. Weissbach-Laubegast 27. |
| W. Engelhardt-Dobritz 28. | O. Naesch-Niedersedlitz 22. |

Wahlbezirk XXXIII. Königreich Sachsen III, Coswig und Umgegend.

42 Mitglieder.

Zu wählen sind: 1 Vertreter, 1 Stellvertreter, im Ganzen 2.
Abgegebene Stimmzettel: 9, davon gültig: 9. Abgegebene Stimmen: 18, davon zersplittert: 4.

Es wurden gewählt:

| | |
|---|-------------------------|
| Vertreter: | Stellvertreter: |
| C. Romer-Coswig 8. | Curt Schäme-Weinböhl 2. |
| G. Günther-Coswig, 6 Stimmen, lehnte die Wahl ab. | |

Wahlbezirk XXXVIII. Fürstentum Reuss j. L. und Zeitz und Umgegend. (Prov. Sachsen).

31 Mitglieder.

Zu wählen sind: 1 Vertreter, 1 Stellvertreter, im Ganzen 2.
Abgegebene Stimmzettel: 11, davon gültig: 11. Abgegebene Stimmen: 22, davon zersplittert: 7.

Es wurden gewählt:

| | |
|--|--------------------------|
| Vertreter: | Stellvertreter: |
| C. Fontaine-Gera 10. | H. Settegast-Köstritz 5. |
| Loos zwischen Settegast und W. Wetzels-Gera. | |

Wahlbezirk XXXX. Königreich Württemberg u. Fürstentum Hohenzollern.

48 Mitglieder.

Zu wählen sind: 1 Vertreter, 1 Stellvertreter, im Ganzen 2.
Abgegebene Stimmzettel: 21, davon gültig: 20, ungültig: 1.
Abgegebene Stimmen: 40, davon zersplittert: 17.

Es wurden gewählt:

| | |
|------------------------|--------------------------|
| Vertreter: | Stellvertreter: |
| C. Faiss-Feuerbach 12. | Chr. Bauer-Cannstatt 11. |

Wahlbezirk XXXXI. Grossherzogtum Baden und Elsass-Lothringen.

42 Mitglieder.

Zu wählen sind: 1 Vertreter, 1 Stellvertreter, im Ganzen 2.
Abgegebene Stimmzettel: 8, davon gültig: 8. Abgegebene Stimmen: 16, davon zersplittert: 5.

Es wurden gewählt:

| | |
|-----------------------------|--------------------|
| Vertreter: | Stellvertreter: |
| W. Prestinari-Wieblingen 6. | Brehm-Karlsruhe 5. |

Franz Bluth. Paul Drawiel. Eduard Crass.
Otto Neumann. Otto Puttlitz. W. Weimar.
Johann Paulo. F. Nevermann.
Als Protokollführer: Beckmann.

Die Wahlergebnisse der Wahlbezirke XVIII, Westfalen I, XXIX, Hamburg und Umgegend, XXXIV, Kreishauptmannschaft Leipzig und XXXIX, Bayern, konnten bis zu dem statuten-gemäss festgesetzten Termin, dem 31. März, nicht abgeschlossen werden.



Die Rechtsgültigkeit von Vermerken auf Fakturen und Katalogen.

Es ist eine viel geübte Sitte, auf Fakturen Klauseln wie „Erfüllungsort Hamburg“, „Reklamationen werden nur innerhalb der und der Zeit angenommen“ u. a. m. zu setzen. Besonders die zuerst genannte Klausel ist eine recht beliebte. Dass es besonders für grosse Geschäftsbetriebe recht vorteilhaft ist, allemal am eigenen Wohnsitz klagen zu können, statt sich an ein auswärtiges, vielleicht kleines und anwaltloses Amtsgericht wenden zu müssen, liegt auf der Hand. Wird nicht von vornherein vereinbart, dass der in Berlin wohnhafte Abnehmer des Hamburger Verkäufers „Zahlung in Hamburg“ zu leisten habe, so muss, da der Käufer an sich an seinem Wohnsitz zu erfüllen, den Kaufpreis aber dem Verkäufer zu übersenden hat, der letztere in Berlin klagen. Es ist nun eine vielverbreitete irrige Meinung, dass der Käufer, mit dem man nicht ausdrücklich verabredet habe, „Zahlungsort Hamburg“, doch dann Hamburg als seinen Zahlungsort gelten lassen müsse, wenn die oben erwähnte Klausel auf der Faktura stehe und er die Faktura anstandslos angenommen habe. Diese Auffassung übersieht aber, dass der formularmässige Aufdruck auf der Faktura, welche ja nicht zur Beurkundung des geschlossenen Vertrages, sondern nur zur Bezeichnung der gelieferten Waren und ihrer Preise dient, den einmal geschlossenen Vertrag nicht mehr modifizieren kann. Trotzdem dies in der Rechtsprechung unzählige Male ausgesprochen ist, verschwinden diese Klauseln nicht von den Fakturen, ein Beweis dafür, dass der Verkehr sie für bedeutungsvoll halten muss. Ist nun der Fakturenvermerk an sich wertlos, so entsteht doch recht oft die Frage, ob derselbe nicht dann massgeblich wird, wenn Verkäufer und Käufer in längerem geschäftlichen Verkehr mit einander stehen und der Käufer die Fakturen seines Gegenkontrahenten kennt, also weiss, dass dieser auf Grund dieser Klausel zu kontrahieren wünsche. Dieselbe Frage wäre zu beantworten, wenn jemand Kataloge versendet, welchen er jene Klausel vordruckt. Zufällig sind neuerdings zwei sich mit diesen Fragen beschäftigende, sich im Resultate ergänzende Urteile ergangen, das eine vom Reichs-, das andere vom Hanseatischen Oberlandesgericht.

Dem Reichsgericht lag folgender Fall vor: Ein Berliner Samenhaus hatte nach München verkauft. Mit der Ware war die Faktura gesandt, die unmoniert blieb, trotzdem sie den Aufdruck „Zahlungsort Berlin“ trug. Der Münchener zahlte nicht und machte, als er in Berlin verklagt wurde, den Einwand der Unzuständigkeit des Gerichts. Er habe nicht